25. April 2021

Austrian Breeders Club with Friends

Niederwehr 2 / 38 61 Eggern

+43 (0) 664 / 75 111 692 www.rassehundeclub.at office@rassehundeclub.at

ZVR 419204279



INHALT:

- 1. Allgemeines
- 2. Voraussetzung für die Bewerbung
- 3. Anforderungen an die Zuchtstätte
- 4. Anforderungen an den Züchter
- 5. Erteilung des Qualitätsgütesiegels
- 6. Kompetenz des ABCF Kontrolleurs
- 7. Aberkennung des Qualitätsgütesiegels
- 8. Formulare

25. April 2021

1. Allgemeines

- 1.1. Der Austrian Breeders Club with Friends hat es sich zum Ziel gesetzt den Rassehund in seiner Schönheit und seinem Ursprung zu erhalten. Gesunde und wesensfeste Rassehundezucht kann aber nur mit vernünftigen und verantwortungsbewussten Züchtern funktionieren. Schon die Mindestanforderungen an unsere Züchter sind um einiges höher als in den meisten Rassehundeverbänden & Rassehundevereinen. Die Richtlinien zum ABCF Qualitätsgütesiegel liegen noch um einiges höher!
- 1.2. Bei Erhalt des ABCF Qualitätsgütesiegel erhalten Sie zeitgleich eine Züchterplakette für Ihre Zuchtstätte und ein Logo für Ihre Internetpräsenz. Ihre Nachzuchten erhalten in ihren Stammbäumen den Vermerk des ABCF Qualitätsgütesiegel. So können die Welpenintressenten eines ABCF Qualitätsgütesiegelzüchters gleich sehen, dass Sie sich einem weit höherem Qualitätsstandard unterwerfen, als viele andere Züchter.
- 1.3. Dieses Qualitätsgütesiegel beinhaltet freiwillige Zuchtstättenkontrollen, denen sich der Züchter auf eigenes Ansuchen unterwirft. Die Kontrolle wird von fachkundigen Personen, die vom ABCF Vorstand bestellt werden, durchgeführt und es wird ein Kontrollbericht erstellt der an den ABCF Tierschutzbeauftragten und den ABCF Zuchtwart weitergeleitet wird.
- 1.4. Es ist das Ziel dieser Einrichtung, möglichst viele Züchter zu einer Teilnahme an dieser Selbstkontrolle zu ermutigen, um so das Ansehen der seriösen Rassehundezucht in der Öffentlichkeit den richtigen Stellenwert zuzuweisen. Der Interessent sieht auf den ersten Blick dass der Züchter sich freiwillig härteren Auflagen und Kontrollen unterwirft, zum Wohle seiner Rasse und seiner Welpen.

2. Voraussetzung für die Bewerbung

- 2.1. Die Bewerbung hat schriftlich vom Züchter an den ABCF Schriftführer mittels eines vorgedruckten Formulars das über den ABCF zu beziehen ist zu erfolgen.
- 2.2. Der Bewerber bestätigt mit dem Formular, dass er die Anforderungen zum Erhalt des ABCF Qualitätsgütesiegels kennt und ab Erhalt desselben bereit ist, die Vorgaben in vollem Umfang zu befolgen.
- 2.3. Zahlungsbestätigung: Gebühren zum Qualitätsgütesiegel entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenliste, Gebühren müssen IMMER vor dem jeweiligen Termin auf dem ABCF Konto einbezahlt werden.
- 2.4. Der erste Besuch eines ABCF Kontrolleurs welcher nach Voranmeldung erfolgt muss in die Zeit eines Wurfes fallen.

25. April 2021

3. Anforderungen an den Züchter

- 3.1. Der Züchter muss eine gültige Zuchtstättenbewilligung des IKU / FCG / ABCF erworben haben. Er muss mindestens 3 Würfe unter dem IKU / FCG / ABCF aufgezogen und ins Zuchtbuch eingetragen haben.
- 3.2. Er hat alle Grundseminare des ABCF im Bezug auf Genetik, Zucht und Aufzucht besucht, oder kann den Besuch vergleichbarer Seminare nachweisen. Sind keine Seminarnachweise vorhanden, besteht die Möglichkeit eine Züchterprüfung beim ABCF Zuchtwart abzulegen. Bei Neuzüchtern ist auch der zur Seite gestellte Mentor des ABCF eine gute Hilfe zur Vorbereitung auf das ABCF Qualitätsgütesiegel.
- 3.3. Er hat die zeitliche Möglichkeit sich allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere allen Welpen, ausreichend zu widmen und menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
- 3.4. Für den Erwerb des ABCF Qualitätsgütesiegel muss eine Welpenaufzucht im Haus gewährleistet sein. Die Welpen müssen im Hauptaufenthaltsraum der Familie bis zur 4. Woche leben. Einzige Ausnahme ist eine kurzzeitige Unterbringung in einem ausreichend eingerichteten Hundehaus bei kurzfristiger Abwesenheit des Züchters (zb. Arztbesuch usw.) Danach dürfen sie zeitweise auch außerhalb leben um genügend Umweltreize außer Haus zu erhalten. Sie müssen jedoch regelmäßig bis zur Abgabe ins Haus geholt werden und dort ihre intensive Lernzeit verbringen. Die Welpenaufzucht darf nicht außerhalb des gemeldeten Grundstückes erfolgen (Außer es besteht eine Sondergenehmigung).
- 3.5. Der Züchter verpflichtet sich die Welpen auch ausreichend außerhalb seines Grundstückes zu sozialisieren. Freilauf im Wald, Besuch in der Stadt, Gewöhnung an Auto und Hundebox usw. Er sozialisiert die Welpen auch ausreichend bezüglich anderer Tiere z.B. Rinder, Pferde, Ziegen usw. , desweiteren achtet er darauf dass die Welpen genügend Sozialkontakt zu Menschen verschiedener Altersgruppen haben. Hat er einen Welpen dabei der aus der Norm schlägt(z.B. extrem schüchtern usw.) hat er dies unverzüglich dem Zuchtwart mitzuteilen und bei diesem Welpen ein noch intensiveres Programm bei der Sozialisierung durchzuführen.
- 3.6. Der Züchter ist verpflichtet im Zeitraum der Welpenaufzucht anwesend zu sein. Bei mehr als einstündiger Abwesenheit in den ersten sieben Lebenstagen, mehr als dreistündiger Abwesenheit die restliche Zeit der Aufzucht (z.B. Beruf, Schlittenhunderennen, Show usw.) muss für die Versorgung der Welpen eine sachkundige Person anwesend sein. Diese ist auf Verlangen dem Zuchtwart oder dem Tierschutzbeauftragten des ABCF schriftlich mitzuteilen.
- 3.7. Bei der Ernährung der Hunde und Welpen ist darauf zu achten, dass nur hochwertiges Futter verwendet wird. Dies bedeutet bei reiner Fleischfütterung auf genügend Zusätze usw. achten um keine Fehlernährung herauszufordern. Bei Dosenfütterung ist darauf zu achten dass diese keinerlei tierische oder pflanzliche Nebenerzeugnisse enthält. Bei Trockenfutter muss der Fleischanteil höher sein, als der Rest. Auch hier dürfen keinerlei pflanzliche oder tierische Nebenerzeugnisse im Futter enthalten sein. Ist der Fleischanteil in dem gefütterten Futter zu gering, kann es aber auch durch Fleischzugaben erhöht werden. Infos dazu kann der Züchter in diversen Fachbüchern oder Fachseminaren erlernen, bzw. ist ihm der ABCF gerne behilflich.

25. April 2021

- 3.8. Der Züchter verpflichtet sich seine Hunde regelmäßig zu entwurmen und ungezieferfrei zu halten. Der Impfstatus sollte dem Hund entsprechend immer angepasst sein und Welpen müssen regelmäßig tierärztlich betreut und ausreichend entwurmt werden. Auf Verlangen ist dies dem Kontrollorgan des ABCF zu belegen.
- 3.9. Bei Abgabe der Welpen muss der Züchter mit dem Käufer einen Kaufvertrag abschließen und alle vom Verband zugehörigen Unterlagen / Dokumente / Gegenstände des Welpen sind an den neuen Welpenbesitzer weiter zu geben, ein nicht Beachten dieser Vorschrift kann zum Ausschluss führen.

4. Anforderungen an die Zuchtstätte

- 4.1. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft für Hunde und einem Auslauf im Freien verfügen. Wobei die Dimensionen und die Ausgestaltung der gezüchteten Rasse entsprechen müssen. Werden die Welpen in einer Wohnung aufgezogen (z.b. Kleinrassen) muss genügend Auslauf im Freien, nachweislich gesichert sein.
- 4.2. Als Unterkunft werden Schlafstellen und trockene Liegeflächen für Schlechtwetter bezeichnet. Diese können ein Raum im Wohnbereich, ein Teil einer Zwingeranlage, oder ein Raum in einem Nebengebäude sein. Das Welpenlager muss sauber und leicht zu reinigen sein, eine regulierbare Wärmemöglichkeit im Bereich des Welpenlagers muss vorhanden sein. Die Wurfkiste muss entsprechend der Anzahl und Größe der Welpen geräumig sein. Für eine Mutterhündin mit Welpen gilt folgender Grundsatz: Die Mutter muss sich auf dem Welpenlager komplett ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben.
- 4.3. Es muss ein geeigneter Auslauf für die Hunde vorhanden sein. Die Mindestgröße richtet sich je nach Hunderasse und Bewegungsfreude der jeweiligen Rasse und wird vom ABCF Zuchtwart festgelegt. Damit die Beaufsichtigung der Hunde gewährleistet ist, muss das Areal in naher Hör oder Sichtweite des Wohnbereichs liegen. Der Auslauf der Welpen muss für die Welpen gefahrlos benutzt werden können. Eine gute Umzäunung ist Grundvoraussetzung für den Welpenauslauf, sie muss stabil und sicher sein. Die Bodenbeschaffenheit muss aus Holz, Kies, Gras, oder Sand bestehen. Beton oder andere harte Bodengründe dürfen nur einen Teil der Bodenbeschaffenheit ausmachen, der Auslauf darf aber nicht komplett aus Holz oder Beton bestehen. Es müssen sowohl Sonnen als auch Schattenplätze vorhanden sein. Halten sich die Welpen ab einem gewissen Alter ständig oder vermehrt in diesem Bereich auf muss eine überdachte Hundehütte und Liegeflächen vorhanden sein. Die Umgebung sollte für die Welpen abwechslungsreich sein.
- 4.4. Das dauerhafte Halten von Hunden in Käfigen ist grundsätzlich für jede Rasse verboten.
- 4.5. Je nach Hundeanzahl müssen ausreichend Trink und Futternäpfe vorhanden sein. Je nach Hundeanzahl muss ein ausreichender Vorrat an hochwertigem Hundefutter vorhanden sein bzw. durch Rechnungen der regelmäßige Kauf von hochwertigem Hundefutter bestätigt werden.
- 4.6. Die Hunde, Junghunde und Welpen müssen einen gepflegten, zutraulichen Eindruck machen. Es darf kein Hund übermäßig scheu oder gar aggressiv sein abgesehen von z.B.

25. April 2021

rassetypisches Wachverhalten usw. - und ein sichtbares Vertrauen zum Betreuer an den Tag legen.

5. Erteilung des ABCF Qualitätsgütesiegel

- 5.1. Die Erteilung des ABCF Qualitätsgütesiegels an einen Züchter erfolgt durch den ABCF Vorstand und wird in der Clubzeitschrift und auf der Clubwebseite veröffentlicht.
- 5.2. Der Inhaber des Gütesiegels verpflichtet sich, die Zucht- und Haltungsordnung des ABCF zu befolgen. Dem Kontrolleorgan des ABCF zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtstätte, sowie der zu diesem Zeitpunkt in der Zuchtstätte anwesenden Hunde und die Einsicht in die Unterlagen der Hunde und Wurfunterlagen zu gewähren. Jede Verlegung des Wurfes (z.B. Ammenaufzucht), Mängel oder schwere Krankheiten des Wurfes, bzw. der Zuchthunde sind datumsmäßig festzuhalten und dem Zuchtwart des ABCF (gegebenen falls mit den passenden Unterlagen) unverzüglich schriftlich zu melden.

6. Kompetenzen des ABCF Kontrolleurs

- 6.1. Der Kontrolleur hat die Befugnis, die Zuchtstätte zu jeder vernünftigen Zeit (8 18 h) ohne Voranmeldung zu besuchen. Im Falle eines tierschutzwiedrigen Vorfalls ist er zusammen mit dem ABCF Tierschutzbeauftragtem auch berechtigt zu jeder anderen Tages und Nachtzeit zu kontrollieren. Im Regelfall meldet sich der Kontrolleur aber zeitgerecht an. In diesem Fall muss der Züchter oder sein Vertreter (mit schriftlicher Vollmacht) zu diesem Zeitpunkt anwesend sein.
- 6.2. Er ist berechtigt alle Räumlichkeiten die dem Aufenthalt der Hunde und Welpen dienen, zu besichtigen und Einblick in die Zuchtpapiere (Zuchtbuch, Stammbäume, Wurfmeldungen, Impfpässe usw.) zu nehmen. Sollte der Kontrolleur den berechtigten Verdacht haben, dass sich Hunde in Räumlichkeiten befinden in die er keine Einsicht nehmen darf, wird die Erteilung des Qualitätsgütesiegel verweigert.
- 6.3. Die Kontrolle erfolgt stichprobenartig, wobei die Häufigkeit der Kontrollen dem Vorstand des ABCF überlassen sind.
- 6.4. Der Kontrolleur verfasst anlässlich der Kontrolle einen Bericht, der nach Abschluss der Kontrolle vom Züchter mitunterschrieben wird. Bei Beanstandung der Zuchtstätte sind dem Züchter Lösungsvorschläge und eine Frist zur Behebung der Mängel vorzulegen und im Kontrollbericht schriftlich festzuhalten.
- 6.5. Die Kosten für die Berechtigung das Qualitätsgütesiegel zu führen, trägt der Züchter. Die Kosten werden vom Vorstand des ABCF für das jeweilige folgende Kalenderjahr festgelegt und in der Clubzeitschrift und auf der Clubwebseite veröffentlicht.
- 6.6. Die Kosten für die Berechtigung das Gütesiegel zu führen, setzen sich aus einer einmaligen Antrags- und Registergebühr, fällig mit Antragstellung und einer laufenden Jahresgebühr, fällig bei Rechnungsstellung, für das jeweilige Jahr zusammen.

25. April 2021

7. Verlust bzw. Aberkennung des ABCF Qualitätsgütesiegels

- 7.1. Die freiwillige Zuchtstättenkontrolle kann jederzeit vom Züchter schriftlich mit gleichzeitiger Rücksendung der Zuchtplakette beendet werden. Ab diesem Zeitpunkt darf er auch das Logo für die Internetpräsenz, die Urkunde usw. nicht mehr verwenden.
- 7.2. Verweigert ein Züchter dem Kontrolleur oder ABCF Tierschutzbeauftragten den Zutritt zu den Hunden und deren Räumlichkeiten, oder wird die Kontrolle auf andere Art vom Züchter verhindert, so bedeutet dies den unmittelbaren Verzicht auf das ABCF Qualitätsgütesiegel. Ab diesem Zeitpunkt darf er das Logo für die Internetpräsenz, die Urkunde usw. nicht mehr verwenden. Die Zuchtplakette ist an den ABCF Zuchtwart zurückzusenden.
- 7.3. Bei Beanstandung setzt der Kontrolleur oder der ABCF Tierschutzbeauftragte eine Frist, in dessen Zeitraum die Mängel beseitigt werden müssen und der gewünschte Zustand hergestellt werden muss. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder wiederholten Verstößen gegen die Richtlinien des ABCF Qualitätsgütesiegels stellt der Kontrolleur oder ABCF Tierschutzbeauftragte beim ABCF Vorstand den Antrag auf Aberkennung des ABCF Qualitätsgütesiegels. Eine Aberkennung wird dem Züchter schriftlich mitgeteilt und kann nicht beeinsprucht werden. Ab diesem Zeitpunkt darf er auch das Logo für die Internetpräsenz, die Urkunde usw. nicht mehr verwenden. Die Zuchtplakette ist an den ABCF Zuchtwart zurückzusenden.
- 7.4. Ist in einer Zuchtstätte drei Jahre in Folge kein Wurf gefallen, erlischt automatisch die Berechtigung zur Führung des ABCF Qualitätsgütesiegels. Ab diesem Zeitpunkt darf er auch das Logo für die Internetpräsenz, die Urkunde usw. nicht mehr verwenden. Die Zuchtplakette ist an den ABCF Zuchtwart zurückzusenden.
- 7.5. An der Adresse und in den Räumlichkeiten der ABCF Qualitätsgeprüften Zuchtstätte dürfen keine anderen Zuchtstätten ohne ABCF Qualitätsgütesiegel geführt werden.
- 7.6. In allen genannten Fällen kann nach der neuerlichen Erfüllung aller Anforderungen eine neue Bewerbung um das ABCF Qualitätsgütesiegel erfolgen.

8. Formulare

Der Zuchtwart des ABCF hat oben angeführten Regelungen entsprechende Formulare als Vorlage aufzulegen und Züchtern und Kontrolleuren zur Verfügung zu stellen.

Präsident / Stefan Scharitzer

Schriftführer / Josef Peiker

Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung in jeglicher Form (Internet, Zeitung usw.) ist ohne Zustimmung des ABCF Vorstandes nur Mitgliedern des ABCF und dessen angeschlossenen Partnern gestattet. Dies betrifft auch einzelne Textpassagen oder Internetverlinkungen auf betreffende Texte, bzw. Textpassagen in jeglicher Form (Internet, PDF-, Worddateien usw.)